

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Struktur der Landgerichte

Die Absicht, bei den Landgerichten Kammern für Bau- und Architektensachen einzurichten, befürworten wir. Die zunehmende Komplexität der Sachverhalte in technischer und juristischer Hinsicht erfordern spezialisierte Spruchkörper. Auch die Überlegung, Baupraktiker in die Kammern einzubinden, ist sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass damit die Qualität der Entscheidungen befördert und die Verfahren beschleunigt werden können.

Wir begrüßen des Weiteren die Einbeziehung der berufsständischen Kammern in das Verfahren zur Ernennung der ehrenamtlichen Richter. Die Architektenkammern stehen gerne dafür zur Verfügung, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend genügend Personen vorzuschlagen.

In zwei Punkten sehen wir den Gesetzentwurf allerdings kritisch:

Bei der Definition der Bau- und Architektensachen in § 114 c GVG-E werden lediglich Ansprüche gegen Bauunternehmer, Bauhandwerker, Bauträger, Architekten, Sonderfachleute oder sonstige Baubeteiligte genannt. Ebenso wichtig wäre es, auch Ansprüche der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Derartige Sachverhalte – beispielsweise zur Vergütung von Nachträgen und Änderungsleistungen nach § 2 VOB/B, zur Honorierung der Planer nach der HOAI oder zur Abrechnung gekündigter Bau- oder Planungsverträge – weisen eine ähnlich hohe Komplexität und fachliche Spezifizierung wie die Behandlung von Mängelansprüchen auf. Wir empfehlen daher dringend, Ansprüche der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber in § 114 c GVG-E aufzunehmen.

Des Weiteren sehen wir die Vorschrift des § 141 j GVG-E kritisch. Die Regelung weckt die Vorstellung und eventuell auch die Erwartungshaltung der Parteien, dass aufgrund der ehrenamtlichen Beisitzer nunmehr die Einschaltung von Sachverständigen entbehrlich sei. Natürlich ist das Verständnis des Spruchkörpers von den zu beurteilenden Sachverhalten sowie den technischen Fragestellungen für die Entscheidungsfindung sehr wichtig, jedoch darf es nicht Aufgabe der Beisitzer sein, als Bausachverständige zu fungieren und fachtechnische Begutachtungen vorzunehmen. Für die baufachliche Beurteilung technischer Fragestellungen halten wir daher die Einschaltung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, welche ihre besondere Sachkunde gemäß § 36 Gewerbeordnung nachzuweisen haben, für unersetzlich. Wir regen daher wegen einer möglicherweise falschen Signalwirkung die Streichung von § 141 j GVG-E an.

Berlin, 2.9.2015